

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 131 (1989)

Heft: 7

Artikel: Die Beurteilung von Hundehaltungen

Autor: Althaus, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEURTEILUNG VON HUNDEHALTUNGEN

T. ALTHAUS

ZUSAMMENFASSUNG

Haushunde leben heute weitgehend als Heim- oder Kumpantiere – und nicht als Nutztiere im engeren Sinn – mit dem Menschen zusammen. Es existieren folgende grundlegende Haltungsformen: Wohnungshaltung, Gehege- oder Zwingerhaltung, Anbinde- oder Kettenhaltung, unbeaufsichtigtes Streunenlassen («Extensivhaltung»). Auf letzteres wird nicht eingegangen.

Für die Ketten- und die Zwingerhaltung, die leichter einseh- und kontrollierbar sind, liegen greifbare Beurteilungskriterien, z. T. auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung vor. Wohnungshunde werden in der Abgeschlossenheit und Privatsphäre menschlicher Behausungen gehalten, was die Beurteilung dieser Haltungsform erschwert. Grundsätzlich gelten jedoch entsprechende Beurteilungskriterien wie für die anderen Haltungsformen. Die Wohnungshaltung ist unter gewissen Voraussetzungen auch als tiergerecht zu bezeichnen.

Zur Hundehaltung gehört auch die aktive Beschäftigung mit dem Tier. Der tiergerechte Umgang mit dem Hund ist demnach integrierter Bestandteil korrekter Haltung.

SCHLÜSSELWÖRTER: **Haltungsbedingungen – Haushund – Heimtier – Tierschutzgesetzgebung – Umgang mit dem Tier**

THE EVALUATION OF KEEPING CONDITIONS OF DOGS

The Domestic Dog lives today in the industrial nations mainly as a companion animal of man and is not so much used or exploited anymore, as in earlier times or in other cultures. There exist the following forms of keeping («keeping systems»): Keeping in appartements or houses, keeping in enclosures or pens, keeping the dog attached or chained, letting the dog roam freely and uncontrolled. The latter form will not be discussed.

For the keeping of dogs in enclosures or chained, forms which are easier to detect, observe and control, there exist rather well defined criteria for an evaluation of the keeping conditions, to a great extent based on the animal welfare legislation. Dogs in appartements or houses however are kept in the seclusion and privacy of human homes which makes an evaluation of the keeping conditions more difficult. Basically however, the same criteria are to be applied as to the other keeping forms. Keeping of dogs in appartements or houses is to be considered as appropriate for the animal, if certain requirements are met.

Dog keeping includes being busy with the animal in different ways. Animal appropriate ways of treatment of and of occupation with the dog are therefore an integrative part of correct keeping conditions.

KEY WORDS: **keeping conditions – domestic dog – companion animal – animal welfare legislation – treatment of animals**

In den Arbeitsbereich des Veterinärs, insbesondere des beamteten Tierarztes, aber auch von Tierschutzbeauftragten u. a. gehört in vermehrtem Masse die Beurteilung von Wildtier-, Nutztier- und Heimtierhaltungen in bezug auf Gesetzeskonformität und Tiergerechtigkeit. Was die Beurteilung von Heimtierhaltungen, im besonderen von Hundehaltungen, anbelangt, ergeben sich die folgenden Schwierigkeiten:

Haushunde sind in unserem Lande, wie in den meisten Industrienationen, heute nicht mehr überwiegend «Nutztiere» im engeren Sinne, sondern sie sind mehrheitlich «Begleiter», «Familienmitglieder» oder «Freunde» ihrer Besitzer, das heisst, sie sind – in Anlehnung an die englischsprachige Bezeichnung «companion animals» – zu «Kumpantieren» geworden.

In der Umgebung der Kumpantiere spielt der Mensch eine ganz zentrale Rolle. Diese Tiere werden nämlich vom Menschen nicht nur «versorgt» und «entsorgt», sondern er teilt in der Regel seinen engeren Lebensraum mit ihnen, ja wird sogar zu einem Ersatzsozialpartner, respektive Artgenossenersatz. Kumpantiere werden in der Regel einzeln gehalten und ihr Besitzer ist gemeinsam mit ihnen aktiv, interagiert gezielt mit ihnen, ja er wünscht ganz bewusst und absichtlich eine enge, persönliche Beziehung aufzubauen. Kumpantiere erhalten individuelle Namen, und der Halter entwickelt unter Umständen tiefe emotionelle Bindungen an sie. Dies steht weitgehend im Gegensatz zur Beziehung des Menschen zu Nutz- oder Wildtieren in seiner Obhut und hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Haltungsbedingungen: Während nämlich die Haltungsbedingungen von Nutz- und Wildtieren in menschlicher Obhut in der Regel gut einsehbar und damit auch kontrollier- und prüfbar sind, werden Kumpantiere sehr häufig in der Abgeschlossenheit und Privatsphäre, ja Verborgtheit menschlicher Wohnungen, gehalten, was den Zugang, die Beobachtung, die Beurteilung der Haltebedingungen und die Kontrolle (z. B. von verfügbaren Anordnungen) erschwert oder gar verunmöglicht.

Weil ausserdem, wie bereits angedeutet, der Mensch geradezu die Funktion eines Sozialpartners seines Kumpantieres zu erfüllen hat, ist der Umgang des Besitzers mit seinem Hund integrierter Bestandteil der Hundehaltung. Tiergerechte Hundehaltung beinhaltet also auch tiergerechten Umgang mit dem Hund, was bedeutet, dass auch dieser Umgang beobachtet, beurteilt und kontrolliert werden muss, oder dass durch Beobachtung von Verhaltenskriterien in der Interaktion zwischen dem Besitzer und seinem Hund Rückschlüsse auf den Umgang gezogen werden müssen.

Das Tierschutzgesetz enthält jedoch, mit Ausnahme des Abschnittes «Hunde» der Tierschutzverordnung (Art. 31–Art. 34) und der Tabellen mit den Mindestanforderungen für das Halten von Hunden im Anhang 1 zur Tierschutzverordnung keine Beurteilungsgrundlagen, die sich spezifisch auf die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen beziehen. Wer Hundehaltungen auf ihre Gesetzeskonformität und Tiergerechtigkeit hin zu beurteilen hat, steht demnach – mehr noch als der Beurteiler von Nutz- und Wildtierhaltungen – vor der Schwierigkeit des Auffindens der entsprechenden Beurteilungsgrundlagen und -kriterien in den Gesetzestexten.

Der vorliegende Bericht soll ihm dazu Hilfe bieten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass kaum wissenschaftliche Un-

tersuchungen existieren, die sich effektiv mit der Haltung von Haushunden befassen, also etwa der Frage widmen, wie Zwinger zu gestalten seien, welche Umzäunung hundegerecht sei oder ob alle heute noch gesetzeskonformen Haltungsformen (z. B. die Kettenhaltung) auch tiergerecht seien.

Während die bereits erwähnte Wohnungshaltung dem Beurteilenden gewisse Probleme stellt, sind die zwei anderen, bei uns gebräuchlichen Formen der Hundehaltung («Haltungssysteme») in der Regel leichter zugänglich, leichter einsehbar und daher auch leichter beurteil- und kontrollierbar. Es liegen zur Beurteilung teilweise auch recht greifbare Kriterien vor. Es sind dies die Anbinde- oder Kettenhaltung einerseits und die Gehege- oder Zwingerhaltung andererseits.

Auf eine Haltungsart, die in anderen Kulturkreisen die Regel darstellt und auch bei uns keineswegs selten ist (in ländlichen Bezirken bis zu ca. 15%), nämlich diejenige des freilaufenden oder anders gesagt unbeaufsichtigt streunenden Hundes («Extensivhaltung») sei hier nicht eingegangen.

ANBINDE- ODER KETTENHALTUNG

Sie wird vom Tierschutzgesetz gestattet, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Tiere dürfen nicht dauernd angebonden gehalten werden (*Art. 1, Abs. 3 TSchV*)
- Hunde, die angebonden gehalten werden, müssen sich in einem Bereich von wenigstens 20 m² bewegen können und
- Hunde dürfen nicht mit einem Würgehalsband angebonden werden (*Art. 31, Abs. 2,3 TSchV*)
- für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss eine Unterkunft vorhanden sein (*Art. 31, Abs. 3 TSchV*) (Abb. 1).

Diese Unterkunft soll kein behelfsmässiges Provisorium oder irgend eine verletzungsträchtige Einrichtung, sondern eine zweckmässige, wohlkonstruierte Hundehütte sein. Sie soll dem Hund primär gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, also gegen Regen, Schnee, Wind und Sonneneinstrahlung. Im Innern sollte kein Durchzug herrschen, aber ein gewisser Luftaustausch sollte möglich sein, um zu verhindern, dass ein Hund mit nassem Fell das Innere der Hütte über längere Zeit in ein ungesundes und unhygienisches Dampfbad verwandelt. Bei starker Sonneneinstrahlung sollte dem Hund auch ausserhalb der Unterkunft ein schattiger Platz mit geeigneter Liegefläche zur Verfügung stehen, desgleichen sollte sich

HUNDEHALTUNGEN



Abb. 1: Das Beispiel einer Kettenhaltung, die unter bestimmten Voraussetzungen gesetzeskonform und damit zu tolerieren ist. Die Hunde sollten sich insbesondere in einem Bereich von wenigstens 20 m² bewegen können. Ob und in welchem Masse diese Haltungsform den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entspricht, müsste erst noch untersucht werden.

das Tier auch bei Regen ausserhalb der Hütte, aber an einem trockenen Ort, aufhalten können (Hütte unter dem Vordach, geschützter Vorraum). Der Schutzraum, also das Innere der Unterkunft, ist so zu bemessen, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen kann (also stehen, sitzen, seitlich ausgestreckt liegen u. a.), und dass er den Raum bei winterlicher Kälte durch seine eigene Körperwärme zu temperieren vermag. Die Masse von Hundehäusern sind also nicht absolut, sondern können immer nur relativ, in bezug zur Körpergrösse der Bewohner, angegeben werden.

Grundsätzlich ist stets in Erinnerung zu behalten, dass bei der heute existierenden – und auch gehaltenen – Vielzahl von Rassen und Bastarden ein ganzjähriger Aufenthalt im Freien, selbst wenn eine Schutzhütte zur Verfügung steht, nicht allen Hunden zugemutet werden kann, insbesondere nicht kleinen und kurzhaarigen Rassen.

GEHEGE- ODER ZWINGERHALTUNG

– Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und Grösse der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein. Der Anhang 1 der Tierschutzverordnung enthält detaillierte Angaben über die diesbezüglichen Minimalanforderungen (*Art. 5, Abs. 5 TSchV*; Abb. 2, 3, Tab. 1).

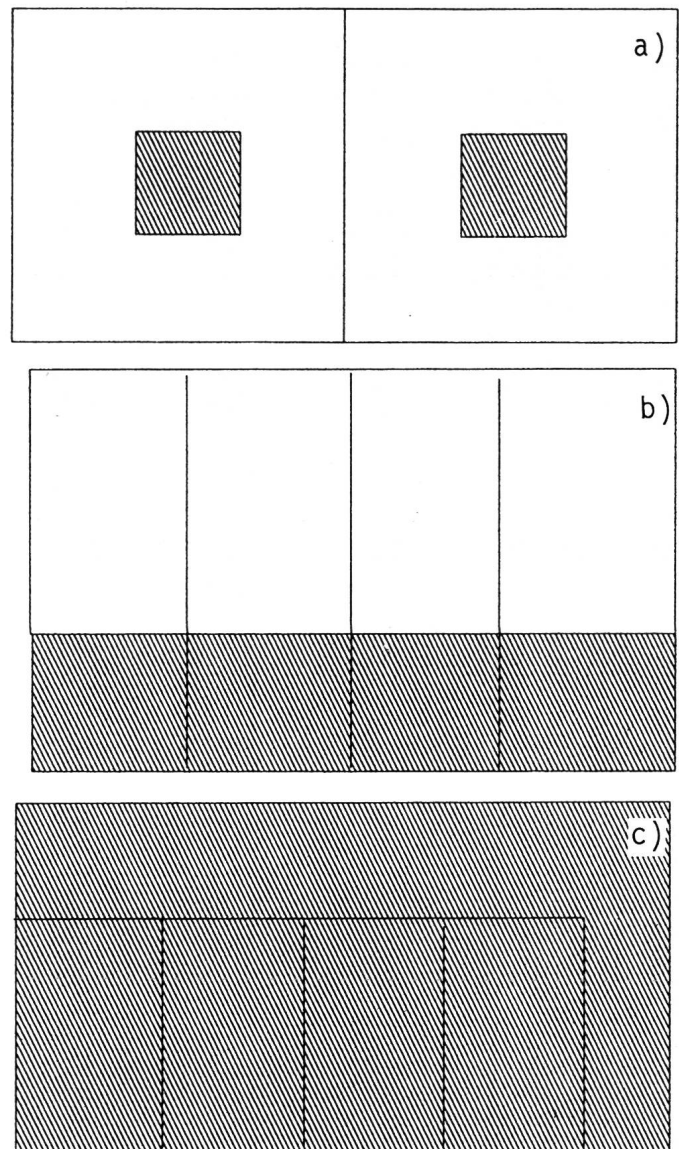


Abb. 2: Bei der Berechnung der Mindestflächen von Zwingern und Boxen ergeben sich manchmal Schwierigkeiten:
a) Im Zwinger befindet sich eine Hundehütte (vgl. Abb. 3). Die Mindestfläche errechnet sich aus der Zwingerfläche inklusive der (schraffierten) Unterkunftsfläche, die ja dem Tier ständig zur Verfügung steht.
b) Bei dieser Anordnung handelt es sich um (schraffierte) Innenboxen plus Aussenzwinger (vgl. Abb. 7). Sofern den Tieren der Zugang zum Zwinger, resp. zur Boxe ganzjährig möglich ist, errechnet sich die Mindestfläche (des Zwingers) aus Zwinger- plus Boxenfläche.
c) Hier sind die Boxen innerhalb eines Gebäudes untergebracht. Es sind die gesetzlichen Mindestmasse für Boxen einzuhalten, und den Hunden muss täglich Auslauf gewährt werden, wenn möglich im Freien.

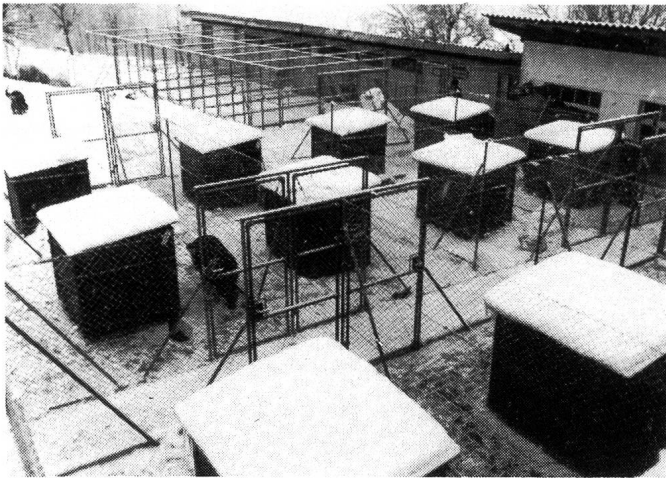


Abb. 3: Gesetzeskonforme Zwingerhaltung (Mindestmasse). Man beachte, dass sich die Anordnung der Hundehäuser (räumlicher Abstand) auf den ersten Blick nicht wesentlich von der Situation auf Abb.1 unterscheidet. Die Einschränkung des Bewegungsbereichs durch deutlich wahrnehmbare optische Schranken (Gitter) dürfte jedoch vermutlich tiergerechter sein, als durch eine Kette, die recht hart und allein mechanisch begrenzt. (Bild: Steiger)

– Die Einrichtung und die Umzäunung müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, dass sich die Hunde nicht verletzen können. Schäden an der Umzäunung oder Inneneinrichtung sind raschmöglichst und in definitiver Form zu reparieren (kein Flickwerk, keine Provisorien). Im Gehege sollten keine gesundheitsschädlichen Materialien sein (z. B. Werkzeuge, Nägel, Drahtstücke, Glasscherben, ungeschützte elektrische Einrichtungen usw.) (Art. 5, Abs. 2 TSchV, Art. 3, Abs. 2 TSchV; Abb. 4).

– Der Untergrund soll sauber, ungezieferfrei und so beschaffen sein, dass Wasser (inkl. Harn) rasch abfließt oder versickert. Er soll leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Naturboden erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht und ist deshalb für einen Daueraufenthalt nicht geeignet. Auf Natur- oder Steinböden soll der Hund Gelegenheit haben, auf einer wärmedämmenden Unterlage liegen zu können, beispielsweise einer Liegefläche aus Holz, die mit Vorteil erhöht ist (Abb. 5). Bei sonnigem Wetter sollte der Hund sowohl Sonnen- wie Schattenplätze aufsuchen können; bei Regenwetter sollte er die Möglichkeit haben, sich ebenfalls im Freien, aber an einer trockenen Stelle, vor dem Regen geschützt, aufzuhalten, das heisst, es sollte dem Zwingerinsassen in einem gewissen Rahmen ermög-

Tab. 1: Mindestmasse für Zwinger und Boxen für Haushunde nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung
Bei «Zwingern» handelt es sich um grössere umzäunte Flächen im Freien. «Boxen» sind kleinere umzäunte oder ummauerte Flächen im Innern.

Einzelhaltung					
Tierart	Haltungseinheit	Körpergewicht kg	Grundfläche	Höhe	
Hund	Boxe ¹	bis 16	2,0 m ²	180 cm	
		16–20	2,2 m ²		
		20–24	3,0 m ²		
		24–28	3,6 m ²		
		28–32	4,0 m ²		
	Zwinger	über 32	über 4,3 m ²		
		bis 24	6,0 m ²	–	
		24–28	7,2 m ²		
		28–32	8,0 m ²		
		über 32	8,6 m ²		
Gruppenhaltung					
Tierart	Haltungseinheit	Grundfläche bei Körpergewicht bis 16 kg m ²	Grundfläche bei Körpergewicht 16 bis 28 kg m ²	Grundfläche bei Körpergewicht über 28 kg m ²	
Hund	Boxe ¹ (Anzahl) (Höhe 180 cm)	2	2,5	3,5	6,4
		3	3,3	4,6	
		4	4,0	5,6	
		5	4,7	6,5	
		6	5,3		
		7	5,9		
		Zwinger			
	2	7,5	10,0	13,0	
	3	10,0	13,0	17,0	
	4	12,0	15,0	20,0	
	5	14,0	18,0	24,0	
	6	16,0	20,0	27,0	
	7	17,5	22,0	29,0	
8	19,5	24,0	32,0		
9	21,0	26,0	35,0		
10	23,0	28,0	37,0		

¹ Die Hunde müssen sich täglich entsprechend ihrem Bedürfnis ausserhalb der Boxe bewegen können (Art. 31).

HUNDEHALTUNGEN

licht werden, sich gemäss dem momentanen Bedürfnis das geeignete Mikroklima selbst auszuwählen (*Art. 5, Abs. 3 TSchV*)

– Die Umzäunung muss so beschaffen sein, dass die Hunde sie nicht überklettern, durchbeissen oder untergraben

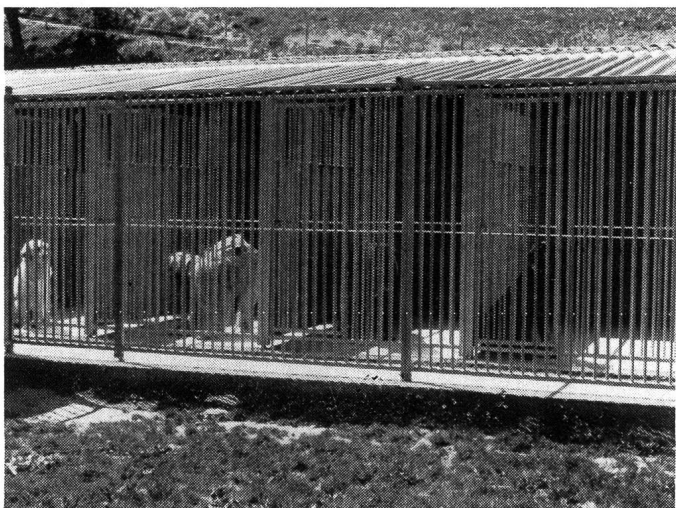


Abb. 4: Auf dem Markt existiert heute ein vielfältiges Angebot an Zwingerkonstruktionen und Zwingerbegrenzungen. Prüfungen auf deren Zweckmässigkeit und effektive Tiergerechtigkeit sind bisher nicht unternommen worden. (Bild: Steiger)



Abb. 5: Auch wenn Hunde (wie hier im Universitätsspital Zürich) mehrheitlich in Boxen gehalten werden, sind erhöhte Liegebretter attraktiv, werden gerne aufgesucht und tragen somit zur Lebensqualität der Versuchshunde bei. Wenn sie zusätzlich Seitenblenden aufweisen, ermöglichen sie dem Hund, sich in einen «geschützten Winkel» zurückzuziehen. (Bild: Steiger)

können. Gegen die Wetterseite hin mag eine Schutzwand aus Holz, Plastik, Eternit oder Mauerwerk zweckmässig sein, aber Zwinger, die allseitig von undurchsichtigen Wänden umgeben sind, sind abzulehnen. Hunde leben in der Natur nicht in Höhlen und Gräben. Sie sollten an dem, was um sie herum geschieht, teilnehmen, also die Aussenwelt auch sehen können (*Art. 5, Abs. 2 TSchV*). Eine Einfriedung von Zwingern mit undurchsichtigem Material zur Verminderung oder Verhinderung von Lärmemissionen (Gebell) ist aus den genannten Gründen sehr problematisch und sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden (Abb. 6). Bei der Planung von Zwingern ist der Lage, Exposition und der unmittelbaren Zwingerumgebung gebührende Beachtung zu schenken. Zwingeranlagen auf schattigen Nordseiten von Gebäuden sind ebenso ungeeignet, wie Zwingeranlagen die gegen Westen (Wetterseite) oder Norden (Kälte) offen und exponiert sind, bzw. die unmittelbar an den Grenzen zu Nachbargrundstücken oder angrenzend an vielbegangene Strassen und Wege errichtet werden.

– Hunde sind zwar soziale Tiere, aber gleichzeitig ist der natürliche Sozialverband bei Hundartigen stets auch hierarchisch gegliedert. Hunde suchen also klare Rangordnungsverhältnisse, bzw. sie schaffen sie. Wenn mehrere Hunde im gleichen Zwinger leben, ist darauf zu achten,

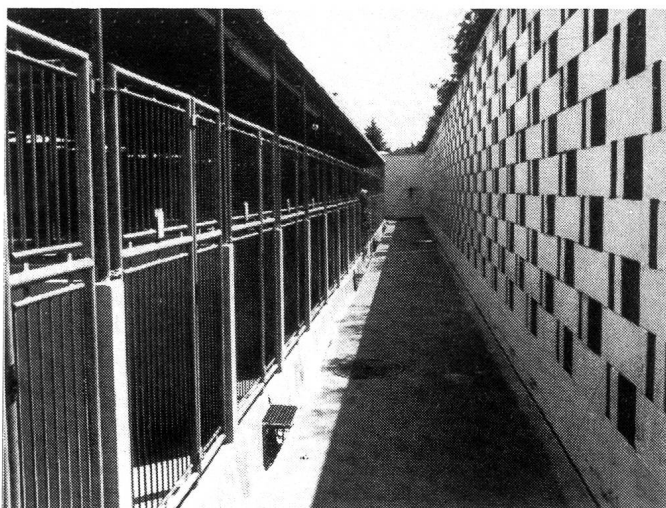


Abb. 6: Bei der Gestaltung von Zwingern ist die Exposition und die Umgebungsstruktur mit zu berücksichtigen. Allseits von undurchsichtigen Wänden umgebene Zwinger, die dem Hund den Eindruck vermitteln müssen, in einer Grube zu leben und ihm einen Weitblick verunmöglichen, sind wohl kaum tiergerecht, selbst wenn, wie im Bild, eine zeitweilige Sonneneinstrahlung nicht völlig verunmöglicht wird. (Bild: Steiger)

dass die Individuen miteinander auskommen. Es sollen nur gut harmonisierende Gruppen zusammengestellt und auch zusammengehalten werden. Schwierigkeiten sind am ehesten zu erwarten bei gleichaltrigen, gleichgeschlechtlichen Tieren (also auch Geschwistern), während bei Gruppen mit klarer Altersabstufung (Vater/Mutter, Töchter/Söhne) Probleme eher vermieden werden können. Obwohl, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Rauflust jedenfalls während den ersten Tagen eines Tierheimaufenthaltes klein ist («sozialer Expansionsdrang» reduziert), werden in den meisten Tierheimen nach Möglichkeit Paare zusammengehalten.

Verhalten sich Individuen wiederholt aggressiv gegeneinander, verletzen sie sich gegenseitig, so sind sie sicher voneinander zu trennen (*Art. 3, Abs. 3 TSchV*). Wenn Hunde in mehreren Ausläufen nebeneinander gehalten werden, so sollte es verunmöglicht werden, dass sie durch die Abschrankung hindurch miteinander kämpfen können (engeres und stärkeres Zaungeflecht). Sie sollten sich gegenseitig sehen, sich aber auch voreinander verstecken, bzw. sich optisch voneinander zurückziehen können (*Art. 5, Abs. 4 TSchV*).

– Selbstverständlich muss auch dort, wo die Hunde permanent in Zwingern gehalten werden, eine Unterkunft vorhanden sein, die den erwähnten Bedingungen entspricht. Eventuell muss diese Unterkunft (manchmal ist es ja effektiv ein Zwingerhaus) für bestimmte Rassen im Winter sogar heizbar sein (Abb. 7).

– Befinden sich die Zwinger selbst innerhalb von Gebäuden (als «Boxen» bezeichnet), so ist darauf zu achten, dass diese wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sind (*Art. 14, Abs. 2 TSchV*), und wenn möglich sollten solche Hunde täglich Auslauf im Freien haben (*Art. 31, Abs. 1 TSchV*; Abb. 8).

Obwohl der Hund weder ein Wildtier, noch im engeren Sinn ein Nutztier ist, gelten, wie eigentlich nicht anders zu erwarten, für die Beurteilung der Anbinde- oder Gehegehaltung ebenfalls die folgenden, ursprünglich für die Beurteilung von Wildtierhaltungen formulierten Kriterien (vgl. Informationsblatt Tierschutz BVET, 800.109.03):

– Wie ist die Kondition der Tiere (zu mager, zu fett, Fellzustand, Ektoparasiten, verletzte Tiere, offensichtlich kranke Tiere)?

– Wie verhalten sich die Tiere (Bewegungsstereotypien, hyperaktiv/erregt, «Verhaltensticks», Zerstören von Objekten oder Einrichtungsgegenständen, sich selbst Schaden zufügen, teilnahmslos, sich verkriechen, still vor sich hinwimmern, ruhig, locker und gelöst, liegend dösen oder schlafen)?

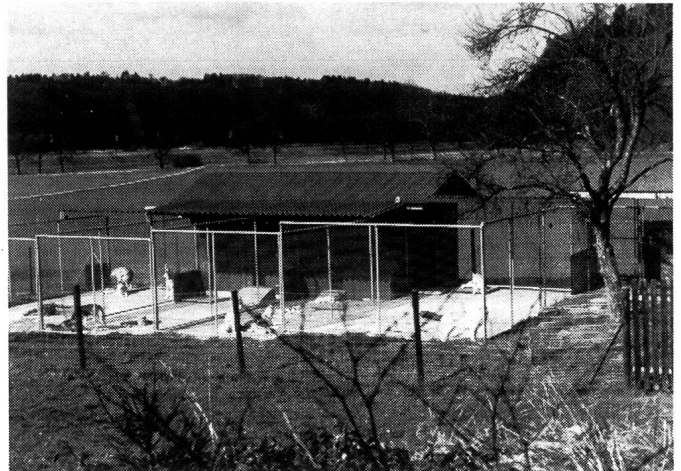


Abb. 7: In seiner eigenen Zwingeranlage hat der Autor versucht, den zahlreichen Anforderungen, die an eine hundegerechte und gesetzeskonforme Zwingerhaltung gestellt werden, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Den Zwingerinsassen wird ermöglicht, in einem gewissen Raum ihr Mikroklima – auch im sozialen Bereich (Sichtblenden) – selbst zu wählen. (Bild: Althaus)



Abb. 8: Auch Ausläufe in relativ steriler Umgebung (auf dem Dach des Fabrikgebäudes der Firma Ciba-Geigy) können abwechslungsreich und für die Tiere interessant gestaltet werden (man beachte die besondere Attraktivität des vertrauten Pflegers). (Bild: Steiger)

– Wie verhalten sich die Hunde gegeneinander (Drohen/Meiden, aggressive Auseinandersetzungen, Anzeichen von Stress, freundliche Gesten, miteinander Spielen, miteinander Ruhen, gegenseitige Fellpflege)?

– Sauberkeit der Gehege/des Anbindeplatzes bei unangemeldetem Besuch (Kot sollte mindestens einmal täglich

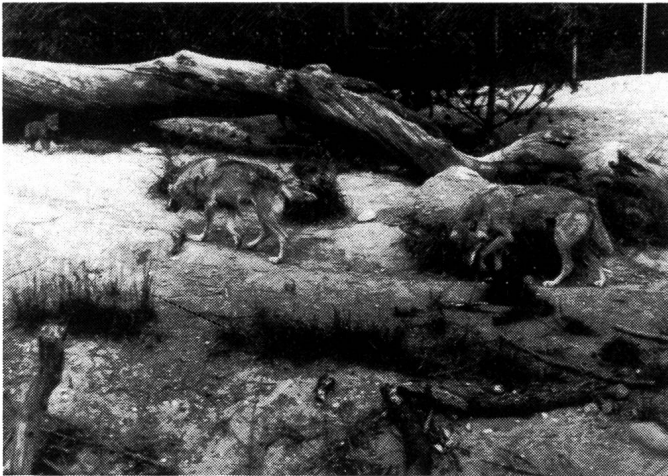


Abb. 9: Bei Betrachtung dieser Freianlage für Wölfe im Zoo von Kopenhagen fragt man sich, warum Haushundzwinger immer noch nach dem tiergartenbiologisch längst überholten Konzept des kerkerartigen Käfigs konstruiert werden und kaum einmal der Versuch gemacht wird, auch Haushundzwinger naturnah zu gestalten. (Bild: Althaus)

entfernt werden)? Sauberkeit der Unterkunft (saubere, trockene Unterlage)?

- Unterhalt der Gehegeeinrichtungen und der Gehegebegrenzung (Löcher im Zaun, Flickwerk, vorstehende Drähte, Fremdkörper im Zwinger)?
- Tiergerechte Einrichtung der Gehege und der Gesamtkonstruktion (Abb. 9)?
- Ist Tränke vorhanden, ist das Wasser sauber?
- Wenn Futter im Napf ist: ist es frisch und sauber? Liegen Futterreste (Knochen z. B.) im Zwinger herum?
- Verhalten der Hunde gegenüber ihrem Halter/Pfleger (Schutz- und Meideverhalten, Zurückweichen, verängstigter Eindruck, freundliche Begrüssung, Wedeln, Hochspringen)?

WOHNUNGSHALTUNG

Die oben genannten Kriterien gelten entsprechend grundsätzlich auch für die Haltung von Hunden in Wohnungen. Wo Aspekte der Hygiene mit einbezogen sind, ist nicht allein die Tierschutzgesetzgebung, sondern sind u. U. auch gesundheitspolizeiliche Bestimmungen massgebend. Grundsätzlich ist die Wohnungshaltung, die ja heute in unserem Kulturkreis die häufigste Art der Hundehaltung darstellt, unter bestimmten Voraussetzungen durchaus als tiergerecht zu bezeichnen. Hunde sind ja aktive, unternehmungslustige Tiere, denen das Leben eines stets am selben

Ort festgehaltenen Kettenhundes oder ein stets gleichartiges, ja monotones Zwingerdasein mit der damit verbundenen sozialen Isolation und räumlichen Begrenzung nicht unbedingt entspricht. Hunde sind ausserdem gesellige Tiere, die alle Voraussetzungen mitbringen, sich in eine Gruppe von Artgenossen, bzw. Ersatzsozialpartnern integrieren zu können und dieses Leben in der Gruppe wohl auch benötigen. Der Wohnungshund ist in dieser Beziehung, selbst wenn er allein gehalten wird, im Vergleich zum Ketten- oder Zwingerrhund im Vorteil: Er hat in der Regel den menschlichen Ersatzsozialpartner immer um sich herum und wird wohl intensiver in die menschlichen Aktivitäten miteinbezogen als der Zwinger- oder Kettenhund. Seine Umgebung ist abwechslungsreicher, es passiert mehr um ihn herum, sein Tagesablauf ist inhaltsreicher. (Aus diesen Gründen muss übrigens gerade auch für Ketten- oder Zwingerrhunde, besonders wenn sie allein gehalten werden, dieses aktive Zusammensein mit ihrem Besitzer, dieses sich Abgeben mit dem Kumpantier, der gemeinsame Spaziergang gefordert werden.)

Zu fordern ist jedoch beim Wohnungshund, dass auch er ausreichend Gelegenheit zur Bewegung ausserhalb seiner vier Wände, möglichst frei laufend, unter Aufsicht in natürlicher Umgebung erhält. Der mehrmals täglich erfolgende Spaziergang ermöglicht dem Hund nicht nur physische, sondern viel mehr noch psychische Betätigung sowie die Exploration eines umfassenderen Aktionsraumes, die Markierung dieses Raumes, soziale Interaktionen mit Artgenossen, regelmässige Kot- und Harnabgabe, Vertiefung der Beziehung zu seinem Halter usw. Hunde sollten nicht viele Stunden, ja ganze Tage allein in der Wohnung verbringen müssen. Dass sie dabei u. U. den Halter und seine Umgebung beeinträchtigende Trennungsverhaltensstörungen entwickeln, erstaunt nicht.

Grundsätzlich sollten Hunde, welche in einer Wohnung gehalten werden, jene rassenmässigen Merkmale, resp. Eigenschaften mitbringen, welche sie für eine solche Haltung geeignet machen (z. B. nicht zu gross, nicht zu temperamentvoll/nervös, eher kurzhaarig, keine Kläffer).

DER UMGANG MIT DEM HUND

Wie einleitend vermerkt, sind die aktive Beschäftigung des Halters mit seinem Vierbeiner, die Interaktionen, der Umgang mit dem Hund integrativer Bestandteil der Hundehaltung. Hunde müssen sich, wenn sie vom Züchter kommen (wo ein regelmässiges sich Abgeben während der Sozialisationsphase für eine normale Entwicklung ebenfalls nötig ist), einer völlig neuen räumlichen und sozialen Situa-

tion anpassen. Der Halter sollte diese Anpassung im Interesse einer gegenseitig harmonischen Beziehung sachkundig unterstützen. Üblicherweise lebt der Halter nicht einfach bloss mit dem Hund zusammen, sondern er versucht auch später dessen Verhalten gemäss eigenen Anforderungen und Vorstellungen zu modifizieren. Hunde werden demnach «erzogen», «dressiert», «abgerichtet» und «ausgebildet». Die gemeinsame Aktivität erschöpft sich in vielen Fällen nicht allein in regelmässigen Spaziergängen und Wanderungen, sondern Hunde machen auch an sportlichen Wettkämpfen und Übungen kynologischer Vereine mit, sie stehen im Arbeitseinsatz usw. Es ist zu fordern, dass, wo immer und wann immer der Halter sich aktiv mit seinem Hund beschäftigt, dieser Umgang tiergerecht sei. Neben den im Tierschutzgesetz enthaltenen Artikeln, die ganz allgemein den Umgang des Menschen mit dem ihm anvertrauten Tier zum Thema haben und die deshalb auch für den tiergerechten Umgang mit dem Hund von Gültigkeit sind, enthält die Tierschutzgesetzgebung auch Bestimmungen, die sich speziell mit der Ausbildung und der Nutzung von Hunden befassen. Es betrifft im wesentlichen die folgenden:

Art. 2 TschG: Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Art. 22 TschG, Abs. 1: Das Misshandeln, starkes Vernachlässigen oder unnötiges Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Ferner ist verboten:

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. c: Das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden.

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. d: Das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen.

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. e: Das Verwenden von Tieren zur Schau, Werbung, zu Filmaufnahmen oder ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. f: Das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. g: . . . Das Coupieren von Hundehoren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen.

Art. 22 TschG, Abs. 2 Bstb. h: Das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

Art. 32 TSchV: Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochtrachtige oder säugende Tiere. Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Art. 33 TSchV: Er regelt die Ausbildung von Bodenhunden im Kunstbau. Unseres Wissens existiert bis jetzt in der Schweiz nur ein bewilligter Kunstbau. Es handelt sich um eine Anlage bei Oberburg im Kanton Bern. Bis heute sind dort, obwohl regelmässig Hunde mit Hilfe von zahmen Füchsen ausgebildet und geprüft werden, keine Verletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Fuchs oder Hund vorgekommen.

Art. 34 TSchV: Beim Abrichten und Prüfen von Hunden sind übermässige Härte und Strafschüsse verboten. Uns scheinen beispielsweise Fusstritte und Schläge mit Verletzungsfolge oder möglicher Verletzungsfolge übermässig hart zu sein. Schläge mit Objekten (Stöcken) bei der Ausbildung oder Prüfung sind möglicherweise ebenfalls als übermässig zu taxieren. Ob solche Prüf- und Ausbildungsmethoden tiergerecht sind, darf jedenfalls heute angezweifelt werden.

Elektrisierende Dressurgeräte dürfen nur unter Aufsicht eines Prüfungsrichters verwendet werden, der von der SKG für die Prüfung von Gebrauchs- oder Jagdhunden anerkannt ist. Nachdem nun aber solche Dressurgeräte in diversen Ausführungen existieren und auch frei auf dem Markt angeboten werden, müssten die Bestimmungen dieses Artikels bei einer Revision der Verordnung wohl neu überdenkt werden. Die Prüfungsrichter der SKG werden nicht speziell in der Handhabung dieser Geräte ausgebildet. Die Geräte sind sehr umstritten. Ihre korrekte Handhabung ist nicht leicht, ja bei manchen Produkten relativ kompliziert und bei falscher Anwendung kann sehr viel irreparabler Schaden angerichtet werden.

Évaluation des formes de détention des chiens

A l'heure actuelle, les chiens domestiques vivent presque tous dans l'entourage de l'homme en tant qu'animaux de refuge ou de compagnie — et non pas comme animaux de rente dans le sens étroit du terme. Nous trouvons les formes de détention fondamentales ci-après: détention en appartement, en enclos ou en cages, à l'attache ou à la chaîne, à l'état errant («détention extensive»). Il n'est pas entré en matière sur cette dernière forme de garde.

HUNDEHALTUNGEN

Pour la détention à la chaîne ou en cage, qui sont plus visibles et faciles à contrôler, on dispose de critères d'appréciations bien établis, se référant en partie à la législation sur la protection des animaux. Les chiens d'appartement sont gardés en milieu fermé et dans la sphère privée des logements, ce qui rend difficile l'évaluation de cette forme de détention. En principe, il existe toutefois des critères d'évaluation dans ce domaine, comme pour les autres formes de détention. Si certaines conditions sont remplies, la détention en appartement doit elle aussi être considérée comme conforme au bien-être des animaux.

Le fait de détenir un chien implique également qu'on lui consacre activement une partie de son temps. Un comportement adapté aux besoins du chien fait par conséquent partie intégrante d'une détention correcte.

Evaluazione delle forme di custodia dei cani

Oggi giorno, i cani domestici convivono con gli uomini soprattutto come animali di casa o di compagnia e non come animali d'utilità in senso stretto del termine. Vi sono le seguenti forme fondamentali di custodia: nell'abitazione, in parchi o canili, legati al guinzaglio o alla catena, lasciati vagabondare incustoditi («custodia estensiva»). L'ultima forma di custodia non viene trattata.

Per quanto riguarda la tenuta dei cani legati alla catena e al guinzaglio, che sono forme di custodia facilmente osservabili e controllabili, sussistono criteri di valutazione tangibili, per esempio in base alla legislazione sulla protezione degli animali. I cani nelle abitazioni vengono tenuti nell'intimità e nella sfera privata dell'economia domestica, ciò che rende più difficile la valutazione di questo tipo di custodia. In linea di massima, fanno però stato pertinenti criteri di valutazione come per le altre forme di custodia. A determinate condizioni, la custodia nelle abitazioni deve parimenti essere definita come adeguata all'animale.

Fa parte della custodia dei cani anche l'occupazione attiva con l'animale. I rapporti con il cane adeguati all'animale costituiscono perciò parte integrante della corretta custodia.

Adresse: Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 161
3097 Liebefeld-Bern

Manuskripteingang: 29. Mai 1989

Röntgen

Mit Franken 14.50 sind Sie dabei:

Mit unserem **neuen Röntgen-Vertriebs-System** berapen Sie **nachträglich** nur die ausgeführten Expositionen zu Fr. 14.50.

Interessiert Sie diese risikofreie Beschaffung einer Röntgeneinrichtung, mit **Service und Vollgarantie**? Bitte verlangen Sie unverbindlich unser Angebot für eine betriebsbereite, komplette Röntgenanlage mit Dunkelkammereinrichtung.

Vorteile: kein Risiko, keine Kapitalinvestition; Vollgarantie während der Vertragsdauer. Nach 8 Jahren sind Sie Besitzer der kompletten Röntgeneinrichtung.

R. Liechi AG
2075 Thielle/Gals

Röntgen- und Elektromedizin
Tel. 032 88 21 27

Nafpenzal[®] T

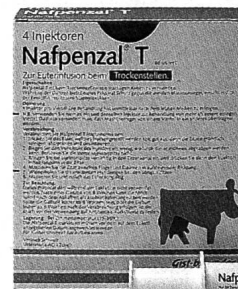
Die weltweit bewährte Alternative für den Euterschutz:
Penicillin-Nafcillin- Dihydrostreptomycin

Der kleine Injektor –
weltweit millionenfach
bewährt:

- breites Spektrum
- sicher
- gut verträglich

Zusammensetzung
Benzylpenicillinum procainicum 300 000 U.I.,
Nafcillinum 100 mg (ut N. natrium),
Dihydrostreptomycinum 100 mg,
(ut D. sulfuricum) pro vase (3 g).

Hersteller
MYCOFARM INTERNATIONAL B.V.,
NL-5831 AD Boxmeer



Packungen zu 4 Injektoren

VETERINARIA AG

CH-8045 Zürich Grubenstrasse 40 Tel. 01 462 16 20